

Kurzarbeitsentschädigung

Kurzarbeitsentschädigung bezweckt das Auffangen eines vorübergehenden Beschäftigungseinbruchs und stellt zudem eine Alternative zu drohender Entlassung dar. Zu diesem Zweck deckt die Arbeitslosenversicherung (ALV) den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitgebern über einen gewissen Zeitraum einen Teil der Lohnkosten.

Ab wann ist eine Entschädigung möglich?

Die Karenzfrist für die Kurzarbeit wird ab sofort bis 30. September 2020 auf einen Tag reduziert. Die Unternehmen haben so nur den Arbeitsausfall von einem Tag selbständig zu tragen, bevor ihnen die Unterstützung der Arbeitslosenversicherung zusteht.

Wer bezahlt was?

Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 80 Prozent des anrechenbaren, mit dem Arbeitsausfall einhergehenden Verdienstausfalls. Die ALV vergütet bei der Kurzarbeitsentschädigung den Arbeitgeberbeitrag an die AHV/IV/EO/ALV von 6,225%.

Berechnungsbeispiel:

Versicherter Lohn: 7'810.—
Anmeldung Kurzarbeit 50%

Arbeitgeber bezahlt	CHF 3'905	
ALV bezahlt	<u>CHF 3'124</u>	(80% von 50%)
Total	CHF 7'029	zuzüglich Kinder-/Ausbildungszulage

Wissenswertes:

- Die Kurzarbeitsentschädigung wird innerhalb von 2 Jahren während höchstens 12 Monaten ausbezahlt.
- Die arbeitsrechtliche Vertragsbeziehung durch den Arbeitgeber, insbesondere die Lohnzahlungspflicht, bleibt bestehen.
- Jeder Arbeitnehmende hat das Recht, die Kurzarbeitsentschädigung abzulehnen. Der Arbeitgeber muss diesen Arbeitnehmenden weiterhin den vollen Lohn auszahlen. In der Praxis besteht dann für diese Arbeitnehmenden ein erhöhtes Risiko, die Kündigung zu erhalten.

- Nicht anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmende, die ...
 - in einem gekündeten Arbeitsverhältnis stehen;
 - in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen,
 - auf Abruf angestellt sind;
 - eine Lehre absolvieren
 - temporär angestellt sind

- Stand heute (18. März 2020) wird weder der Arbeitsausfall von Personen, die in einer arbeitgeberähnlichen Funktion angestellt sind (z. B. Geschäftsführende), entschädigt, noch hat der/die mitarbeitende Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene Partner/Partnerin des Arbeitgebers Anspruch.

Sollten bei Ihnen die Voraussetzungen für Kurzarbeit gegeben sein, muss dies bei der entsprechenden kantonalen Stelle angemeldet werden.

Gerne unterstützen wir Sie bei diesen Arbeiten und sind telefonisch und per E-Mail für Sie erreichbar.

Acton Treuhand AG



Bruno Aeschlimann
dipl. Treuhandexperte
MAS in MWST (FH)
CAS Unternehmensnachfolge
041 726 52 52
b.aeschlimann@acton.ch



Andrea Simon-Gisler
Dipl. Wirtschaftsprüferin
Treuhanderin mit eidg. FA
041 726 52 60
a.simon@acton.ch